

Satzung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Waldparkstraße Nr. 23“ und die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 18.01.2022 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 74 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (BGI. S. 357, ber. S. 416), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Waldparkstraße Nr. 23“ sowie die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan als Satzungen beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

Das Verfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. der Örtlichen Bauvorschriften erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Örtlichen Bauvorschriften ist der Plan vom 24.09.2019, letztmalig ergänzt am 03.01.2022, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

1. der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus:

- dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 24.09.2019, letztmalig ergänzt am 03.01.2022
- den Vorhabenplänen im. 1:200 (2 Blatt) vom 02.03.2020
- den Schriftlichen Festsetzungen vom 18.05.2020, letztmalig redaktionell ergänzt am 18.01.2022

2. die Örtlichen Bauvorschriften vom 18.05.2020

Beigefügt sind die Begründung vom 18.05.2020, letztmalig ergänzt am 18.01.2022, einschließlich eines Berichtes über die „spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung“ sowie eine „wasserwirtschaftliche Beurteilung“.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bad Schönborn, den 19.01.2022

Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister